Bekanntmachung

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich Wilhelm-Külz-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellte Fläche wird eine Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechts- satzung:

– Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 63/1 und 63/2.

Lageplan zur Vorkaufsrechtsatzung Wilhelm-Külz-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf

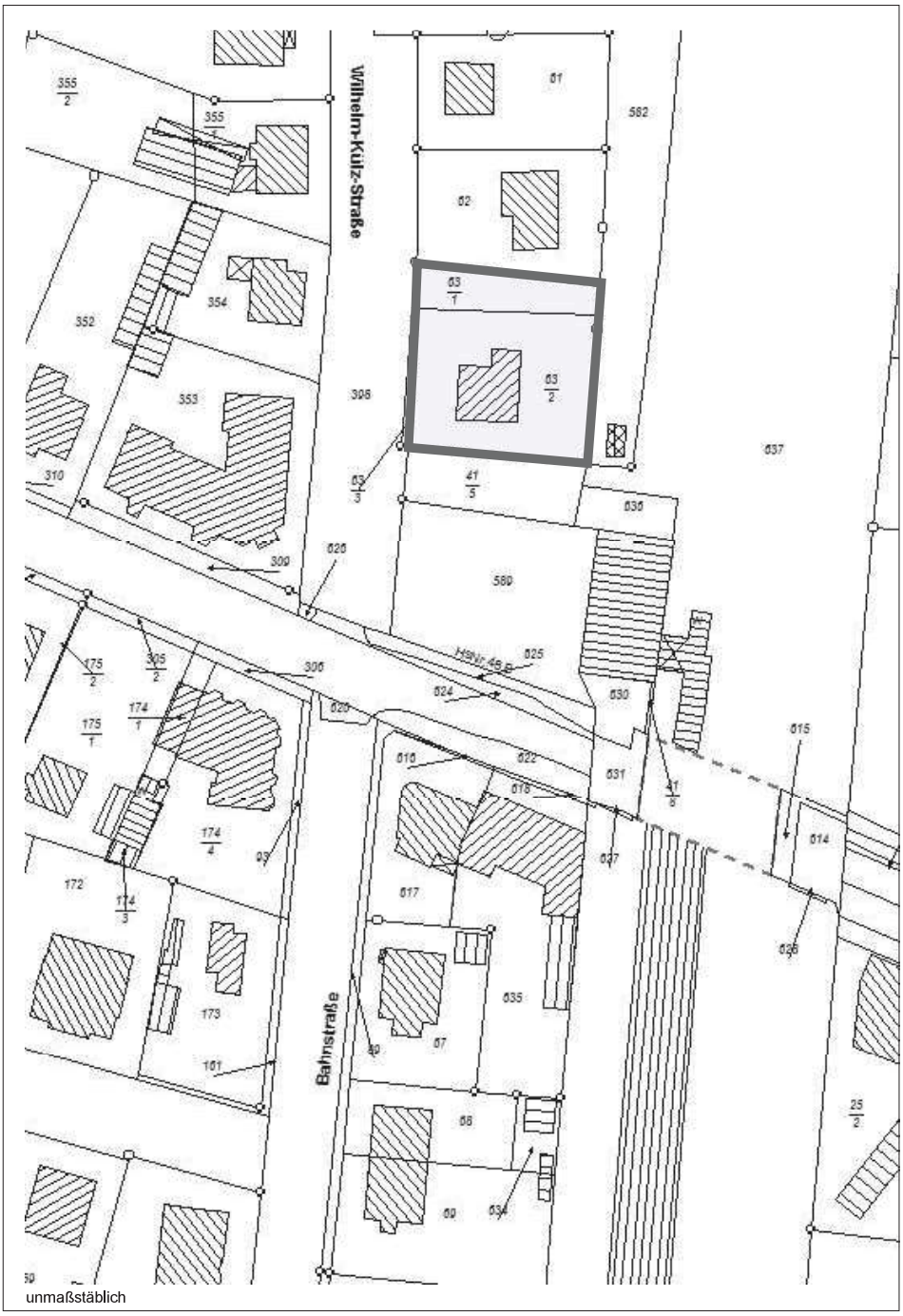

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Die Satzung dient der Sicherung von Flächen für die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen im unmittelbaren Umfeld des S- Bahnhofs Hohen Neuendorf. Die Flurstücke 63/1 und 63/2 der Flur 5, Gemarkung Hohen Neuendorf, grenzen direkt an den Bahnhofsvorplatz und dort an die bereits bestehende Fahrradabstellanlage an.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.10.2017

gez. i. V. Volker-Alexander Tönnies,
1. Beigeordneter

Steffen Apelt, Bürgermeister

Anlage:

– Lageplan

Bekanntmachung

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich Kurt-Tucholsky-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I

S. 2193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellte Fläche wird eine Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Folgendes Flurstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechts- satzung:

- Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 8, Flurstücke 503.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

Die Satzung dient der Sicherung von Flächen für die Herstellung von Entwässerungsanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers in den

westlich der Kurt-Tucholsky-Straße verlaufenden Graben am Stolper Feld sowie die Herstellung einer Zuwegung zum Graben für Bewirtschaftungszwecke.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.10.2017

gez. i. V. Volker-Alexander Tönnies,
1. Beigeordneter

Steffen Apelt, Bürgermeister

Anlage:

– Lageplan

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“
(Die Satzung besteht aus 2 Seiten und einem anliegenden Lageplan.)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Die Veränderungssperre „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ umschließt den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 06.10.2009 mit Beschluss Nr.: B 097/2009 beschlossen, für das in § 3 bezeichnete Gebiet, den Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Zusammen- stellung der Flurstücke und dem Auszug aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre:

Gemarkung Bergfelde, Flur 1, Flurstücke

1157 1342 1349 1351 1352 1353 1354
1356 1358 1359 1360 1364 1365 1371
1722 1727 1750 1767 1768 1791 1792
1812 1813 1814 1815 1816 1817

Gemarkung Bergfelde, Flur 2, Flurstück

1194/3

§ 4 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden

Lageplan zur Vorkaufsrechtsatzung Kurt-Tucholsky-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf

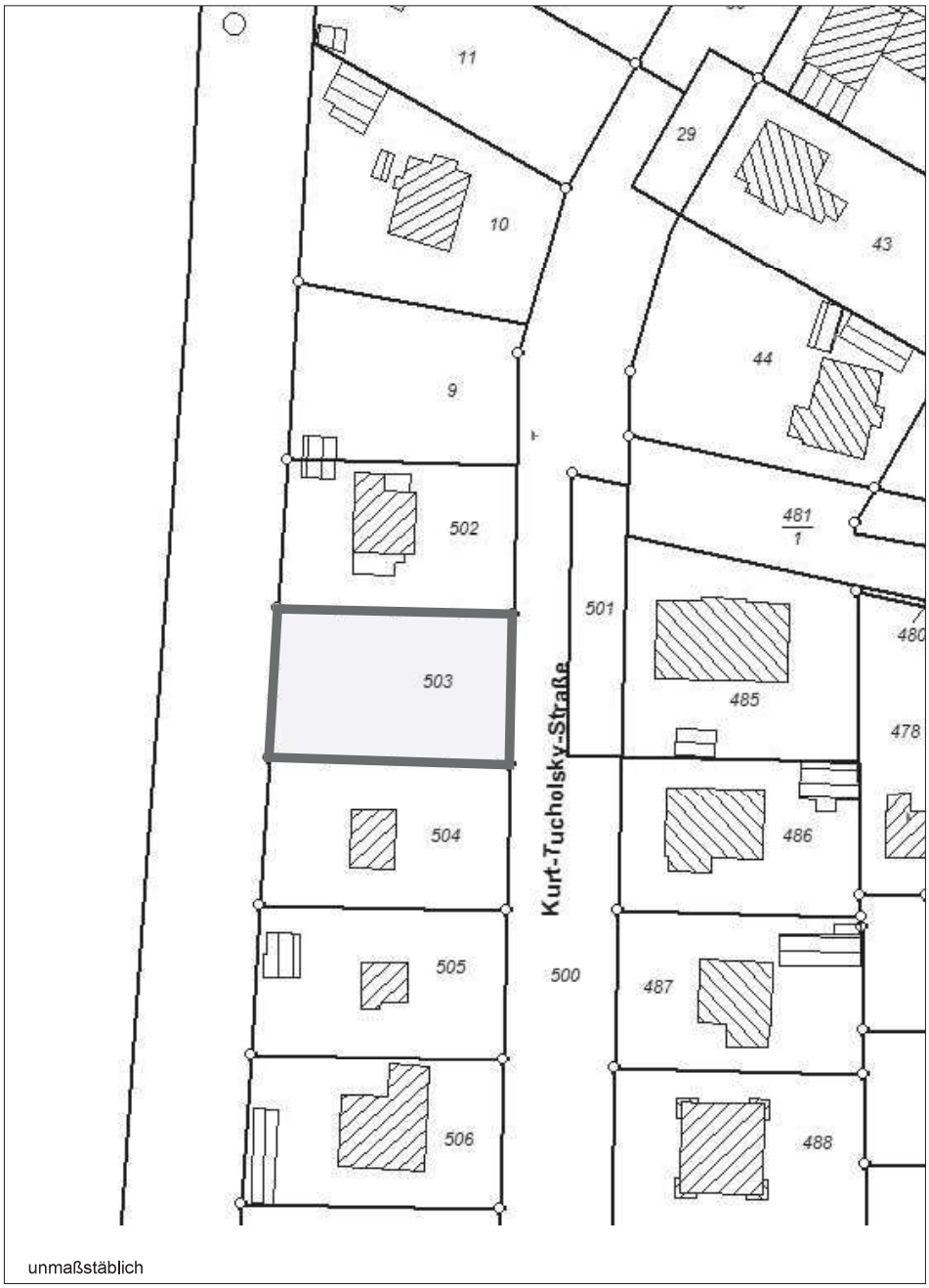

unmaßstäblich